

Niederschrift
über die
Sitzung des Marktgemeinderates
Schliersee
v o m 11. September 2012
im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Vorsitzender: Erster Bgm. Schnitzenbaumer

GRin Bommer	GR Mödl
GR Dr. Dombrowsky	GR Petters
GRin Grundbacher	GR Pötzingler
GR Guggenbichler	GR Pusl
GR Kieninger	GRin Rauch
GR Krogoll	GR Sprenger
GRin Leitner A.	GR Weigl
GR Leitner M.	2. Bgm. Wunderle
GR Lindner	GR Zeindl

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Entschuldigt fehlten:

GRin Faltermeier	GR Maichel
------------------	------------

Unentschuldigt fehlten:

-/-

Persönliche Beteiligung (Art. 49 GO):

Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.	Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.
GR Krogoll	172, 175, 176	1. Bgm. Schnitzenbaumer	180, 181
GR Kieninger	189, 190	GR Pötzingler	189, 190
GR Leitner M.	192, 208		

Oben genannte Gemeinderatsmitglieder haben bei der Beratung und Beschlussfassung genannter Punkte nicht teilgenommen.

Abwesenheit:

Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.	Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.
GR Leitner M.	169	GR Krogoll	169, 170
GRin Grundbacher	183, 200	GR Petters	183, 207
GRin Rauch	199, 200		

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

Lfd. Nr. 169	anwesend: 17	für den Beschluss: 17	gegen den Beschluss: 0
<p>Erlass einer Verordnung nach § 14 Ladenschlussgesetz (LadSchlG); Ladenöffnung am Sonntag aus Anlass des Trachten- und Handwerkermarktes in Schliersee</p> <p>Der Vorsitzende bringt in Erinnerung, dass anlässlich des ARD-Buffer Wandertags 2012 in Schliersee geplant war, dass an diesem Sonntag die Geschäfte in Schliersee geöffnet sind. Die Ladenöffnung konnte aufgrund der Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes nicht erfolgen. Für die Freigabe von Verkaufssonntagen und die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses ist nur durch den Erlass einer Verordnung nach § 14 LadSchlG aus Anlass von Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen möglich.</p> <p>Die „Schlierseer Aktiven“ bitten anlässlich des Trachten- und Handwerkermarktes am 15. und 16.09.2012 um den Erlass einer Verordnung gemäß § 14 LadSchlG durch den Markt Schliersee. Mit dem Erlass dieser Verordnung sollen am Sonntag, den 16.09.2012 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Verkaufsstellen im Markt Schliersee geöffnet bleiben dürfen.</p> <p>Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt ein Entwurf einer Verordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen und die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses im Markt Schliersee vor. Die hierzu erforderliche Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange wurde von der Marktverwaltung bereits durchgeführt.</p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt den Erlass der vorliegenden Verordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen und die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses im Markt Schliersee.</p>			

Lfd. Nr. 170	anwesend: 18	für den Beschluss: 17	gegen den Beschluss: 1
<p>Änderung bzw. Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe und Kindergarten) des Marktes Schliersee (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)</p> <p>Aufgrund der Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2012/2013 ist eine Ergänzung bei den Gebührensätzen für die Kinderkrippe um die Buchungszeit von acht bis neun Stunden erforderlich. Eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden wurde bislang in der Kinderkrippe der gemeindlichen Kindertageseinrichtung nicht angeboten.</p>			

In den Kinderkrippen und Kindergärten aller Kindertageseinrichtungen im Gemeindebereich Schliersee (Kinderkrippe Die Dachse, Kindergarten St. Josef und Kindertageseinrichtung Regenbogen) gelten die gleichen Gebührensätze. Aufgrund dieser Regelung wird vorgeschlagen, ebenfalls die Geschwisterermäßigung (§ 6 der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) anzupassen.

Der Freistaat Bayern zahlt mit Wirkung ab 01.09.2012 an die Träger von Kindertageseinrichtungen für das letzte Kindergartenjahr (d. h. für Vorschulkinder) pauschal einen monatlichen Zuschuss zu den Elterngebühren. Dieser Zuschuss dient unmittelbar der Entlastung der Familien. Dies soll durch eine Anrechnung auf die Kindergartengebühren für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht erreicht werden. Der vorliegende Satzungsentwurf wurde diesbezüglich durch den § 7 (Gebührenermäßigung für Vorschulkinder) ergänzt.

Die Marktverwaltung schlägt aus Gründen der Übersichtlichkeit vor, die Änderungen im Rahmen eines Satzungsneuerlasses durchzuführen.

GR Pusl weist darauf hin, dass die festgesetzten Gebührensätze vermutlich sehr hoch erscheinen, jedoch bei weitem nicht die tatsächlichen Kosten der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen decken.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt den Erlass der vorliegenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe und Kindergarten) des Marktes Schliersee (Kindertagesrichtungs-Gebührensatzung).

Lfd. Nr. 171	anwesend: 19	für den Beschluss: 19	gegen den Beschluss: 0
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Gesamtfortschreibung Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Der Bayerische Ministerrat hat den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) beschlossen. Der LEP-E erhält eine neue Struktur. Es wird nicht mehr in einen überfachlichen Teil A und einen fachlichen Teil B unterschieden. Den Festlegungen ist ein Leitbild zur räumlichen Entwicklung Bayerns vorangestellt. Darüber hinaus sind die Ziele in „Ist-Form“ und die Grundsätze in „Soll-Form“ formuliert. Die Gemeinden, Städte und Landkreise sind bei der Aufstellung des LEP zu beteiligen. Es besteht die Möglichkeit, bis zum 21.09.2012, Hinweise, Anregungen oder Einwendungen vorzutragen.

Wie alle überörtlichen Planungen, hat das Landesentwicklungsprogramm z. T. erhebliche Auswirkungen auf den gemeindlichen Handlungsspielraum. Die Regionalpläne sind innerhalb von drei Jahren dem LEP anzupassen. Die Regionalpläne haben unmittelbar Wirkung auf die gemeindliche Bauleitplanung.

Der Markt Schliersee ist bisher Unterzentrum. Bis zur Anpassung der Regionalpläne werden Kleinzentren, Unterzentren und Siedlungsschwerpunkte als Zentrale Orte der Grundversorgung einem Grundzentrum gleichgestellt. Die als Grundzentren eingestuftten Gemeinden sollen darauf hinwirken, dass die Bevölkerung ihres Nahbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird.

Der Markt Schliersee wird sich zukünftig im allgemeinen ländlichen Raum befinden und weiterhin in der Region 17 angesiedelt bleiben. Der ländliche Raum soll so entwickelt werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.

Im ländlichen Raum soll eine zeitgemäße Informations- und Kommunikationsinfrastruktur geschaffen und erhalten werden.

Der Alpenraum soll nachhaltig entwickelt, geordnet und gesichert werden. Die Erschließung der bayerischen Alpen mit Verkehrsvorhaben, wie

- Seilbahnen und Lifte, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen,
- Ski-, Grasski- sowie Skibobabfahrten, Rodelbahnen und Sommerrutschbahnen,
- öffentlichen Straßen sowie Privatstraßen und Privatwegen

soll so geordnet werden, dass

- ausgewogene Lebens- und Arbeitsbedingungen ihrer Bewohner gewährleistet bleiben,
- die Naturschönheiten und die Eigenart der Erholungsgebiete sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten werden und
- der Erholung suchenden Bevölkerung der Zugang zu diesem Gebiet gesichert bleibt.

Der Markt Schliersee ist mehreren Zonen des Alpenplans zugeordnet. Das Spitzingseegebiet (ohne Rotwandgebiet) ist der Zone A des Alpenplans zugeordnet. In der Zone A sind Verkehrsvorhaben landesplanerisch grundsätzlich unbedenklich, soweit sie nicht durch Eingriffe in den Wasserhaushalt zu Bodenerosionen führen können oder die weitere land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung gefährden.

In Kapitel 3 des LEP-E ist die Siedlungsstruktur festgelegt. Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. Nähere Ausführungen zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung sind dem LEP-E nicht zu entnehmen.

In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn nachweisbar Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Die „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ wird im Markt Schliersee bereits seit Jahrzehnten beachtet.

Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. Neue Siedlungsflächen sind in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen können nur unter besonderen Umständen zugelassen werden. Dieses strikte Anbindungsgebot schränkt die Planungshoheit der Gemeinde stark ein, d. h. nach dem LEP-E ist eine Baulandausweisung im Außenbereich grundsätzlich unzulässig.

In Kapitel 4 des LEP-E ist festgelegt, dass die Verkehrsverhältnisse in stark frequentierten Tourismusgebieten, insbesondere durch die Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs, verbessert werden. Streckenstilllegungen und Rückbau der bestehenden Schieneninfrastruktur sollen vermieden werden.

In Kapitel 5 „Wirtschaft“ des LEP-E ist u. a. folgendes festgelegt: Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden. Abweichend sind Ausweisungen zulässig

- für Nahversorgungsbetriebe bis 1.200 m² Verkaufsfläche
- für Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dienen, in Grundzentren mit bestehenden Versorgungsstrukturen dieser Bedarfsgruppe.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Große, zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.

Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen. Gebiete für eine nachhaltige Bergland- und Bergwaldwirtschaft sollen erhalten werden.

Die Energieversorgung (Kapitel 6 LEP-E) soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Erneuerbare Energien sollen verstärkt erschlossen und genutzt werden. In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen. Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen können in den Regionalplänen festgelegt werden. Weiterhin können in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

In Kapitel 7 „Freiraumstruktur“ erfolgen allgemeine Festlegungen zur Natur und Landschaft sowie zur Wasserwirtschaft.

Soziale Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. In allen Teilräumen soll flächendeckend eine bedarfsgerechte ambulante medizinische Versorgung gewährleistet werden. Kinderbetreuungseinrichtungen, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen sowie Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. Bei Bedarf sollen interkommunale Kooperationen zu einer flächendeckenden Versorgung beitragen. Ein vielfältiges und barrierefreies Angebot an Einrichtungen der Kunst und Kultur soll in allen Teilräumen vorgehalten werden. (Kapitel 8 – Soziale und kulturelle Infrastruktur).

Der Umweltbericht erläutert die jeweiligen Schutzgüter und enthält umfangreiche Ausführungen zu den jeweiligen Kapiteln des LEP-E.

Der Bayerische Gemeindetag als kommunaler Spitzenverband hat mit Schreiben vom 18.07.2012 gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zur Gesamtfortschreibung des LEP Stellung genommen. Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt die Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetags zur Kenntnisnahme vor.

GR Dr. Dombrowsky weist darauf hin, dass in Kapitel 8 unter Nr. 8.2 enthaltene Festlegung, dass in allen Teilräumen flächendeckend eine bedarfsgerechte ambulante medizinische Versorgung gewährleistet werden soll, sehr wichtig ist. In der Stellungnahme des Marktes Schliersee zum LEP-E sollte auf die Dringlichkeit der ärztlichen Grundversorgung hingewiesen werden. GR Dr. Dombrowsky informiert in diesem Zusammenhang über diesbezügliche Defizite in anderen Bundesländern.

GR Weitzl weist darauf hin, dass sich durch den Entwurf für die Gesamtfortschreibung des LEP die Finanzsituation für die kleineren Gemeinden, insbesondere für den Markt Schliersee, nichts ändert. Eine ausreichende finanzielle Ausstattung für den ländlichen Raum ist zwingend erforderlich, d. h. die Finanzkraft der kleineren Gemeinden muss gestärkt werden.

GR Krogoll äußert seinen Bedenken hinsichtlich des unter Kapitel 3 „Siedlungsstruktur“ festgelegte Anbindegebot.

Der Marktgemeinderat Schliersee schließt sich der Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetags vom 18.07.2012 zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern an. Der Marktgemeinderat Schliersee weist insbesondere darauf hin, dass

- **das in Kapitel 3 „Siedlungsstruktur“ unter Nr. 3.3 festgelegte Anbindegebot als unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit gesehen wird,**
- **die in Kapitel 8 „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ unter Nr. 8.2 enthaltene Festlegung („In allen Teilräumen soll flächendeckend eine bedarfsgerechte ambulante medizinische Versorgung gewährleistet werden.“) eine wichtige Fixierung darstellt und alle hierfür geeigneten Maßnahmen getroffen werden müssen und**

- die Stärkung der Finanzkraft kleinerer Gemeinden als Festlegung im LEP aufgenommen werden muss.

Die Marktverwaltung wird beauftragt, die Einwendungen und Anregungen des Marktes Schliersee zum LEP-E schriftlich dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vorzutragen.

Lfd. Nr. 172	anwesend: 18	für den Beschluss: 16	gegen den Beschluss: 2
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Änderung Bebauungsplan Nr. 42 „Waldschmidtstraße“; Neubau Sporthalle Neuhaus

Der Marktgemeinderat Schliersee hat in seiner Sitzung vom 17.05.2011 beschlossen, als Standort für die geplante Sporthalle Neuhaus das Grundstück an der Grund- und Mittelschule Neuhaus (Anwesen Waldschmidtstraße 13) festzulegen. Die weitere Planung soll unter der Zugrundelegung der bisherigen Maße 22 m x 44 m erfolgen.

Das Grundstück Waldschmidtstraße 13 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 42 „Waldschmidtstraße“. Vorm Marktgemeinderat Schliersee wurde festgelegt, dass vor der Beschlussfassung über die erforderliche Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 eine schalltechnische Untersuchung sowie eine Verkehrsuntersuchung hinsichtlich des geplanten Sporthallenneubaus durchzuführen ist. Der Bericht über die schalltechnische Untersuchung liegt seit dem 24.04.2012 vor. Die Abschlussbesprechung zur Verkehrsuntersuchung fand am 05.09.2012 statt. Ergebnis der durchgeführten Verkehrsuntersuchung ist, dass aus verkehrstechnischer Sicht keine Einwendungen gegen den geplanten Sporthallenbau bestehen. Der schriftliche Bericht über die Verkehrsuntersuchung wird dem Markt Schliersee voraussichtlich bis Ende September dieses Jahres vorliegen.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der Sporthalle Neuhaus die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 42 „Waldschmidtstraße“.

GR Krogoll nahm aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Lfd. Nr. 173	anwesend: 19	für den Beschluss: 19	gegen den Beschluss: 0
<p>Änderung Bebauungsplan Nr. 52 „Ortererstraße-Nord“; Antrag Doris Schlegel auf Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit Doppelgaragen am Grundstück Ortererstraße 7</p> <p>Das Grundstück FINr. 320/17 an der Ortererstraße befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 52 „Ortererstraße-Nord“ und ist als Sondergebiet Gärtnerei ausgewiesen. Es ist beabsichtigt, die auf der südöstlichen Teilfläche bestehenden Gewächshäuser abzurechen; auf der südöstlichen Teilfläche und auf der südwestlichen Teilfläche soll jeweils ein Einfamilienhaus (11,0 m x 9,0 m) mit Doppelgarage 6,0 m x 6,0 m) errichtet werden. Ein Einfamilienhaus soll der Eigennutzung dienen, ein Einfamilienhaus soll veräußert werden.</p> <p>Der Bauausschuss Schliersee hat diesbezüglich dem Marktgemeinderat Schliersee die Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Ortererstraße-Nord“ empfohlen.</p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt im Zusammenhang mit dem Antrag auf Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit Doppelgaragen am Grundstück Ortererstraße 7 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Ortererstraße-Nord“. Die Bebauungsplanänderung erfolgt unter der Bedingung, dass zu Lasten der beiden geplanten Einfamilienhäuser jeweils eine Dienstbarkeit Erstwohnsitzbindung mit Sicherungshypothek bestellt wird. Die Kosten des Änderungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.</p>			

Lfd. Nr. 174	anwesend: 19	für den Beschluss: 19	gegen den Beschluss: 0
<p>Änderung Bebauungsplan Nr. 22 „Bodenschneidstraße“; Antrag Klaus Leitner auf Abbruch und Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage am Grundstück Bodenschneidstraße 2 b</p> <p>Das Grundstück FINr. 1410/10, Anwesen Bodenschneidstraße 2 b befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 „Bodenschneidstraße“. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt, das bestehende Wohnhaus abzurechen und ein neues Wohnhaus (16,5 m x 10,0 m) mit innen liegender Doppelgarage zu errichten. Im Erdgeschoss des Neubaus ist eine kleine Praxis vorgesehen. Das Bauvorhaben stimmt nicht mit den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans überein. Insbesondere ist die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ 0,10) geringfügig überschritten; die geplante GRZ beträgt 0,116. Nach den überschlägigen Ermittlungen der Marktverwaltung ist die Grundflächenzahl bei den Nachbaranwesen ebenfalls geringfügig überschritten. Weiterhin entspricht das Bauvorhaben nicht der im Bebauungsplan festgesetzten Wandhöhe bzw. Traufhöhe.</p> <p>Der Bauausschuss Schliersee hat dem Marktgemeinderat Schliersee im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben die Änderung des Bebauungsplans empfohlen.</p>			

2. Bgm. Wunderle weist darauf hin, dass der Empfehlungsbeschluss des Bauausschusses Schliersee nicht die Zustimmung zu dem Bauvorhaben, insbesondere hinsichtlich der von der gemeindlichen Gestaltungssatzung abweichenden Fassadengestaltung beinhaltet. Diesbezüglich wird vom Fertiger des Bebauungsplanänderungsentwurfs ein Gestaltungsvorschlag erwartet.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt im Zusammenhang mit dem Antrag auf Abbruch und Neubau eines Wohnhauses am Grundstück Bodenscheindstraße 2 b die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Bodenschneidstraße“. Die festzusetzende Grundflächenzahl ist einheitlich für alle Grundstücke festzusetzen. Die Obergrenze der künftigen Grundflächenzahl ergibt sich aus der maximalen GRZ der vorhandenen Nachbarbebauung innerhalb des Bebauungsplangeltungsbereichs. Die Kosten des Änderungsverfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Lfd. Nr. 175	anwesend: 18	für den Beschluss: 12	gegen den Beschluss: 6
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Änderung Bebauungsplan Nr. 12 „Bayrischzeller-/Zieglerstraße“; Antrag Rudi Gerold auf Überdachung der Tiefgaragenzufahrt und des Hauseingangs am Grundstück Zieglerstraße 14

Das Grundstück FINr. 1502/7, Anwesen Zieglerstraße 14 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 „Bayrischzeller/Zieglerstraße“. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt, die Zufahrt zur Tiefgarage mit einer Überdachung (7,80 x 4,30 m) zu versehen. Weiterhin ist geplant, in unmittelbarem Anschluss eine Hauseingangsüberdachung (8,50 m x 2,00 m) auf die gesamte Hausbreite zu errichten. Die Überdachungen sind geplant, da vom Grundstückseigentümer aus gesundheitlichen Gründen in den Wintermonaten nicht mehr die Schneeräumarbeiten, wie im bisherigen Umfang, durchgeführt werden können.

Bei den geplanten Überdachungen handelt es sich nicht um untergeordnete Bauteile und widersprechen den Festsetzungen des Bebauungsplans. Der Bauausschuss Schliersee hat im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben dem Marktgemeinderat Schliersee die Änderung des Bebauungsplans empfohlen.

GR Petters kann aus architektonischen, gestalterischen und ortsplanerischen Gründen dem Vorhaben nicht zustimmen. Eine diesbezügliche Bebauungsplanänderung sieht GR Petter problematisch. Nach Ansicht von GR Petters würde dadurch ein Bezugsfall geschaffen. Weiterhin würde sich mit der Bebauungsplanänderung die Grundflächenzahl erhöhen, die ebenfalls für die Nachbargrundstücke im Bebauungsplangeltungsbereich Gültigkeit hätte.

GR Pusl spricht sich dafür aus, dem vorliegenden Antrag als Anlass zu nehmen, die gemeindliche Gestaltungssatzung zu modifizieren. Mit der Modifizierung der Gestaltungssatzung sollte den geänderten Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden.

GR Mödl informiert darüber, dass laut Auskunft der gemeindlichen Bauverwaltung bereits ähnliche Bauvoranfragen vorliegen. Für GR Mödl ist der vorliegende Antrag im Hinblick auf die demographische Entwicklung nachvollziehbar.

Nach Ansicht von GRin Grundbacher stellen die beantragten Überdachungen eine offene Bebauung in Holzkonstruktion dar. Die vorgetragenen Gründe des Antragstellers sind für GRin Grundbacher nachvollziehbar.

Auf Nachfrage von GR Guggenbichler weist die Marktverwaltung hin, dass die beantragte Einzelfalländerung für die übrigen Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans abgeleitet werden können.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt im Zusammenhang mit dem Antrag auf Überdachung der Tiefgarage und des Hauseingangs am Grundstück Zieglerstraße 14 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Bayrischzeller-/Zieglerstraße“. Der Fertiger des Bebauungsplanänderungsentwurfs wird beauftragt, die damit evtl. verbundene Erhöhung der Grundflächenzahl zu überprüfen. Die Kosten des Änderungsverfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

GR Krogoll nahm aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Lfd. Nr. 176	anwesend: 18	für den Beschluss: 17	gegen den Beschluss: 1
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

11. Änderung Bebauungsplan Nr. 9 „Carl-Schwarz-Straße“; Behandlung der Anregungen und Bedenken im Rahmen der Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer/-nachbarn und der beteiligten Träger öffentlicher Belange - Satzungsbeschluss

Der Planänderungsentwurf mit Begründung zur 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Carl-Schwarz-Straße“ wurde am 11. Juni 2012 den betroffenen Grundstückseigentümer/-nachbarn sowie den beteiligten Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 1 Monat, übermittelt.

Im Rahmen der Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer/-nachbarn wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange ergingen folgende Stellungnahmen:

Regierung von Oberbayern

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Landratsamt Miesbach

Grundsätzlich sei im Hinblick auf den Immissionsschutz anzumerken, dass die bisherige und derzeitige Ausweisung des Gebietes als „Reines Wohngebiet“ schon auf Grund der Verkehrslärmbelastung von der Bundesstraße nicht ganz stimmig sei, da die Wohnqualität nicht einem Reinen Wohngebiet entspricht. Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für Reine Wohngebiete werden in ganz erheblichem Ausmaß überschritten. Dies gilt insbesondere für das Baugrundstück im Änderungsbereich B an der Bundesstraße. Hier sei die Schutzwürdigkeit maximal eines Allgemeinen Wohngebietes gegeben.

Staatliches Bauamt Rosenheim

Mit den Änderungen im Geltungsbereich A des Bebauungsplanes besteht seitens des Staatlichen Bauamtes Rosenheim Einverständnis. Für den Bereich B sei folgendes zu beachten: Die Erschließung des Grundstücks FINr. 187 müsse ausschließlich über die neu anzulegende Grundstückszufahrt direkt auf die B 307 erfolgen. Weitere Zugänge und Zufahrten werden nicht gestattet. Die gegenwärtige und funktionsfähige Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden; es dürfen keine Abwässer oder Dach- und Niederschlagswässer aus dem Grundstück zugeführt werden. Die Stell- und Parkflächen sind daher versickerungsfähig auszubilden. Im Bereich der zu verlängerten Bordsteinabsenkung ist eine Homburger Kante herzustellen, so dass die Ableitung des Straßenwassers über Sinkkästen gewährleistet ist. Bei der neu anzulegenden Grundstückszufahrt im Bereich der B 307 sei auf Sichtdreiecke zu achten. Im Bebauungsplan fehlen diese; sie sollen allerdings dargestellt werden. Nach Süden kann es aufgrund des Brückengeländers nicht eingehalten werden. Ein beheizbarer Spiegel auf der gegenüberliegenden Straßenseite werde empfohlen. Zur Freihaltung der Sichtflächen sollte folgender Text in die Satzung zum Bebauungsplan aufgenommen werden:

„Innerhalb der Sichtflächen dürfen, außer Zäunen, neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. a. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.“

Um im Falle einer Erneuerung der Brücke oder eines Bachverbau genügen Bauraum vorhalten zu können, sollte der Abstand der Garage oder des Carports mind. 7,70 m von der Hinterkante des Gehwegs nicht unterschreiten. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Erneuerung der Brücke eine vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme für eine mögliche Baustellenumfahrung kommen könne und im ungünstigsten Fall eine temporäre Versetzung der Garage erforderlich ist. Falls ein Tor bei der Zufahrt errichtet werde, sind mind. 5,0 m Stauraum, gemessen ab der Grundstücksgrenze FINr. 187 vorzusehen. Die Verlängerung der Gehwegabsenkung nach Norden ist mit dem Markt Schliersee abzustimmen. Die vorgesehenen Bauabstände genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger und Gäste vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen. Eventuelle Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundesstraße übernommen.

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Das Bauvorhaben liegt im faktischen Überschwemmungsgebiet des Leitnergrabens. Der Leitnergraben ist ein ausgebauter Wildbach und ist in der Unterhaltungslast des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim. Es liegen keine Wasserspiegelberechnungen und Angaben zu Überschwemmungen vor. Aufgrund der örtlichen Situation, des Abflussquerschnitts des Leitnergrabens und der Einschnürung bzw. Verklausungsgefahr der Brücke seien Überschwemmungen des Grundstücks bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis zu erwarten. Zur Klärung der Gefahr und für eine hochwasserangepasste Bauweise (Höhenlage des Hauses) sei die Vorlage eines hydraulischen Nachweises erforderlich. Die Festlegung der Höhenlage könne sich erst aus der hydraulischen Überprüfung ergeben. Die 15 cm über dem natürlichen Gelände, wie im Bebauungsplan festgesetzt, können zu wenig sein. Auch mit hohem Grundwasserstand auf Geländeneiveau ist zu rechnen. Es wird gebeten, folgende Festsetzungen im Bebauungsplan aufzunehmen:

„Die Höhenlage der Fußboden-Oberkante ist zuzüglich eines ausreichenden Sicherheitsmaßes auf Grundlage der hydraulischen Überrechnung festzulegen. Vor der Außenkante der Gebäude sind mind. 6,0 m zur Böschungsoberkante des Leitnergrabens freizuhalten. Das geplante Gebäude ist in wasserundurchlässiger Bauweise zu gründen und zu sichern. Das Niederschlagswasser ist flächenhaft über eine Oberbodenschicht in das Grundwasser einzuleiten. Punktförmige Einleitungen sind nur in Ausnahmefällen (Vorreinigung!) zulässig. Hinweise: Auf Ölheizungsanlagen soll verzichtet werden. Der Abschluss einer Elementarversicherung wird empfohlen.“

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schlierachtal

Für den öffentlichen Kanal im Grundstück FINr. 187 ist eine notarielle Regelung erforderlich.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die vorgebrachten Anregungen und Bedenken wie folgt ab:

Die Festlegung eines Reinen Wohngebiets ist aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan sowie dem ursprünglichen Bebauungsplan übernommen worden. Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung wird aufgrund der geringfügigen Bebauungsplanänderung beibehalten.

Die im zeichnerischen Teil des Änderungsentwurfs gekennzeichnete Ein-/Ausfahrt zum Grundstück FINr. 187 stellt die einzige Ein- und Ausfahrt dar.

Die vom Staatlichen Bauamt Rosenheim angeregten textlichen Ergänzungen sind in den Bebauungsplanänderungsentwurf aufzunehmen. Lediglich von der angeregten Festsetzung eines Sichtdreiecks im Änderungsbereich A (Grundstück FINr. 187) ist abzusehen, da nach Aussage des Staatlichen Bauamts Rosenheim die Sichtweiten aufgrund des Geländers der Leitnergrabenbrücke über die B 307 nicht eingehalten werden können.

Ebenso sind die vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim angeregten textlichen Ergänzungen in die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Carl-Schwarz-Straße“ aufzunehmen. Die erforderliche hydraulische Überrechnung ist vom Eigentümer des Grundstücks FINr. 187 vorzulegen.

Die vom Abwasserzweckverband geforderte notarielle Sicherung des öffentlichen Schmutzwasserkanals im Grundstück FINr. 187 erfolgte zwischenzeitlich durch eine entsprechende Dienstbarkeitsbestellung. Ebenfalls wurde die im Grundstück FINr. 187 verlaufende Trinkwasserhauptleitung eine Dienstbarkeitsbestellung gesichert.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Carl-Schwarz-Straße“ in der Fassung vom 09.05.2012, einschließlich der textlichen Ergänzungen, als Satzung gemäß § 10 BauGB.

GR Krogoll nahm aufgrund persönlicher Beteiligung an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Lfd. Nr. 177	anwesend: 19	für den Beschluss: 19	gegen den Beschluss: 0
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 44 „Klosterweg“; Behandlung der Anregungen und Bedenken im Rahmen der Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer/-nachbarn und der beteiligten Träger öffentlicher Belange - Satzungsbeschluss

Der Planentwurf mit Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „Klosterweg“ wurde am 11.06.2012 den betroffenen Grundstückseigentümern/-nachbarn und den beteiligten Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 1 Monat übermittelt.

Im Rahmen der Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer/-nachbarn wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange ergingen folgende Stellungnahmen:

Regierung von Oberbayern

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Landratsamt Miesbach

Aus ortsplanerischer, naturschutzfachlicher, straßenverkehrsrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „Klosterweg“ in der Fassung vom 15.05.2012 als Satzung gemäß § 10 BauGB.

Lfd. Nr. 178	anwesend: 19	für den Beschluss: 19	gegen den Beschluss: 0
<p>Bebauungsplan Nr. 67 „Urban“; Billigung des überarbeiteten Bauungsplanentwurfs</p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee hat in seiner Sitzung vom 14.04.2012 im Zusammenhang mit dem Antrag auf Abbruch und Ersatzneubau eines Wohnhauses mit drei Wohneinheiten, Nebengebäude und Carport am Grundstück Josefstaler Straße 16 die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bauungsplans Nr. 67 „Urban“ beschlossen. Der Entwurf des Bauungsplans Nr. 67 in der Fassung vom Mai 2012 wurde in der Marktgemeinderatssitzung vom 15.05.2012 gebilligt. Im Rahmen der frühzeitigen Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden vom Landratsamt Miesbach, insbesondere aus ortsplanerischer Sicht, grundsätzliche Anregungen und Bedenken vorgetragen. Aufgrund dieser Stellungnahme fand zwischenzeitlich eine gemeinsame Ortsbesichtigung mit Vertretern des Landratsamtes Miesbach, des Marktes Schliersee und dem Verfasser des Bauungsplanentwurfs statt. Im Rahmen dieser Ortsbesichtigung bestand über folgende Planentwurfsänderungen Einvernehmen:</p> <p>Das Wohngebäude soll mit der Giebelwand parallel zur Josefstaler Straße situiert werden. Das auf der südöstlichen Teilfläche festgesetzte Nebengebäude (Lager/Schuppen) soll ersatzlos entfallen. Ebenfalls soll auf die Festsetzung eines Garagengebäudes nördlich des Wohngebäudes (im Bereich der ehem. Miststätte) verzichtet werden. Die Garagenstellplätze können in dem landwirtschaftlichen Nebengebäude untergebracht werden. Die übrigen Festsetzungen können unverändert beibehalten werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht wurde angeregt, den Bauungsplanentwurf hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu ergänzen.</p> <p>Diese Änderungen wurden in dem vorliegenden Bauungsplanentwurf in der Fassung vom 16.08.2012 eingearbeitet.</p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee billigt den überarbeiteten Entwurf zum Bauungsplan Nr. 67 „Urban“ in der Fassung vom 16.08.2012. Die Marktverwaltung wird mit der Fortführung des Aufstellungsverfahrens beauftragt.</p>			

Lfd. Nr. 179	anwesend: 19		ohne Beschluss
<p>Antrag Horst und Nils Mayer auf Errichtung einer Gaststätte (Blockhütte) auf dem Grundstück FINr. 1878 westlich der Stümpflingbahn-Talstation; Sachstandsbericht</p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee hat sich in seiner Sitzung vom 15.05.2012 grundsätzlich für den Neubau einer Gaststätte (Blockhütte) auf dem Grundstück FINr. 1878 westlich der Stümpflingbahn-Talstation ausgesprochen. Die Marktverwaltung wurde beauftragt, zunächst die rechtliche Situation (Ziele der Raumordnung, An-</p>			

bindegebot, Verfestigung einer Splittersiedlung, etc.) zu klären, bevor die Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans durch den Marktgemeinderat Schliersee erfolgen kann.

Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt in diesem Zusammenhang das Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16.08.2012. Die höhere Landesplanungsbehörde teilt hiermit mit, dass die Ausweisung des Vorhabens in einem Bebauungsplan als Neubaufäche zu klassifizieren wäre und daher an eine geeignete Siedlungseinheit anzubinden ist. Die Bestandsgebäude an der Stümpflingbahn-Talstation und die Gaststätte Lyraalm können nicht im Sinne des Anbindungsgebots als geeignete Siedlungseinheit angesehen werden. Ungeachtet des Fehlens einer geeigneten Siedlungseinheit soll die geplante Blockhütte vom Bestand abgesetzt errichtet werden. Schon allein aus diesem Grund wäre die Neubaufäche nicht an den Bestand angebunden. Insgesamt stünde daher eine Bauleitplanung dem Landesentwicklungsprogramm entgegen.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass am heutigen Tag ein Gespräch mit den Antragstellern und dem Kreisbaumeister des Landkreises Miesbach stattgefunden hat. Ergebnis dieser Besprechung ist, dass die Antragssteller einen Bauantrag bezüglich der Aufstellung einer Schirmbar während der Wintermonate am Ort und als Ersatz für das Kioskgebäude einreichen werden. Die erforderliche Baugenehmigung hierfür wurde vom Landratsamt Miesbach in Aussicht gestellt.

Lfd. Nr. 180	anwesend: 18	für den Beschluss: 17	gegen den Beschluss: 1
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Schliersee, GRin Rauch erläuterte dem Marktgemeinderat Schliersee die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011.

Die Prüfung der Jahresrechnung fand am 29.06.2012 und die Schlussbesprechung am 01.08.2012 statt. Die Rechnungsprüfung beschränkte sich auf eine angemessene Zahl von Prüfungsgebieten und Stichproben, u. a. folgende Prüfungsthemen: Abrechnung Ersatzneubau und Sanierung der Schule in Neuhaus, Abrechnung Straßenausbaubeitrag für die Hans-Miederer-Straße, Veranlagung der Hundesteuer nach Satzung, Abrechnung des Gastgeberverzeichnisses sowie stichprobenartige Belegprüfung. Für Fragen und Erläuterungen aus dem Bereich der vitalwelt Schliersee stand der Geschäftsführer der Vital-Welt Schliersee GmbH, Herr Mundel dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Verfügung. Zudem wurde der steuerliche Jahresabschluss 2011 für die Fremdenverkehrsbetriebe sowie der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2011 durch die Marktkämmerin erläutert.

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 wurde bekannt gegeben. Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2011 ergab keine nennenswerten Beanstandungen (Feststellungen von nicht wesentlicher Bedeutung sind mündlich ausgeräumt worden). Einwendungen werden nicht erhoben.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)			
Einnahmen	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
	Euro	Euro	Euro
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr ¹⁾ +	14.559.564,92	3.143.068,56	17.702.633,48
1.2 Neue Haushaltseinnahmereste +	-	-	-
1.3 Abgang Alter Haushaltseinnahmereste -	-	-	-
1.4 Abgang alter Kasseneinnahmereste -	168.727,97	266,80	168.994,77
1.5 Summe bereinigte Soll-Einnahmen =	14.390.836,95	3.142.801,76	17.533.638,71
Ausgaben	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
	Euro	Euro ³⁾	Euro
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr ²⁾ +	14.390.819,47	3.142.617,04	17.533.436,51
1.7 Neue Haushaltsausgabereste +	-	-	-
1.8 Abgang alter Haushaltsausgabereste -	-	-	-
1.9 Abgang alter Kassenausgabereste -	17,48	184,72	202,20
1.10 Summe bereinigte Soll-Ausgaben =	14.390.836,95	3.142.801,76	17.533.638,71
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)		-	-
<u>Darin enthalten:</u>			
1) Zuführung zum Vermögenshaushalt		Euro	1.777.669,70
2) Zuführung zum Verwaltungshaushalt		Euro	-
3) Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV		Euro	797.748,30
2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder			
2.1 Unerledigte Vorschüsse		Euro	9.507,85
2.2 Unerledigte Verwahrgelder		Euro	537.564,70

GR Petters bittet im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes um Auskunft, ob es zutreffend ist, dass der Geschäftsführer der Vital-Welt Schliersee GmbH, neben dem Minigehalt für die Geschäftsführung, eine zusätzliche Vergütung für die Hausverwaltung erhält. Hierüber sei GR Petters nichts bekannt; die von ihm diesbezüglich angesprochenen Marktgemeinderatskollegen hätten hierüber ebenfalls keine Kenntnis. Weiterhin bittet GR Petters um Mitteilung, ob die Stelle der Geschäftsführung ausgeschrieben war.

Der Vorsitzende bringt in Erinnerung, dass die Besetzung der Geschäftsführung sowie die Vergütung des Geschäftsführers sowie die Vergütung für die Hausverwaltung jeweils vom zuständigen Vitalweltausschuss Schliersee beschlossen wurden. Die Vergütung für die Geschäftsführung und für die Hausverwaltung in der Summe entspricht in etwa der Vergütung des vorhergehenden Geschäftsführers.

GR Weitzl bittet, dass die diesbezüglichen Unterlagen und Zahlen dem Marktgemeinderat Schliersee zur Kenntnis vorgelegt werden.

GR Mödl stellt seinerseits klar, dass ihm der Sachverhalt und die Beschlussfassung des Vitalweltausschusses hinsichtlich der Geschäftsführung der Vital-Welt Schliersee GmbH sowie der Hausverwaltung bekannt sind.

GRin Rauch bietet an, die Vergütung für die Geschäftsführung und Hausverwaltung als Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses aufzunehmen.

2. Bgm. Wunderle äußert ihr Befremden über die Aussage von GR Petters. Jedes Marktgemeinderatsmitglied, ob Ausschussmitglied oder nicht, kann den Sitzungen des Vitalweltausschusses teilnehmen. Weiterhin kann jedes Marktgemeinderatsmitglied die Niederschriften des Vitalweltausschusses einsehen.

GR Zeindl weist darauf hin, dass u. a. die vitalwelt Schliersee Gegenstand der vergangenen Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses war und die diesbezüglichen Abrechnungen überprüft wurden.

Der Marktgemeinderat Schliersee nimmt nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung das Abschlussergebnis der Jahresrechnung 2011 einschließlich des Jahresabschlusses ohne Einwendungen zur Kenntnis und stellt die Jahresrechnung 2011 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO fest.

1. Bgm. Schnitzenbaumer nahm aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Lfd. Nr. 181	anwesend: 18	für den Beschluss: 18	gegen den Beschluss: 0
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Entlastung der Jahresrechnung 2011 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Die Jahresrechnung 2011 wurde nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung in der heutigen Sitzung mit den in den Haushaltsbüchern ausgewiesenen Abschlussergebnissen festgestellt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Durch den Entlastungsbeschluss wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Durch die Entlastung wird ein Vertrauensvotum ausgesprochen; es ist Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem ersten Bürgermeister und dem Gemeinderat.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, dass für die Jahresrechnung 2011 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt wird.

1. Bgm. Schnitzenbaumer nahm aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Lfd. Nr. 182	anwesend: 19	für den Beschluss: 19	gegen den Beschluss: 0
<p>Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen</p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß der Anlage 1.</p>			

Lfd. Nr. 183	anwesend: 17	für den Beschluss: 17	gegen den Beschluss: 0
<p>Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 17.07.2012</p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 17.07.2012.</p>			

Lfd. Nr. 184	anwesend: 19		ohne Beschluss
<p>Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters</p> <p>Der Vorsitzende informiert darüber, dass der zweite Bauabschnitt bei Sanierung der B 307 in der Ortsdurchfahrt von Schliersee (Bereich Rathaus bis Ortseingang Nord) am 24.09.2012 beginnt. Ebenfalls beginnt am 24.09.2012 die Sanierung der B 307 vom Ortsausgang Süd (Hohenwaldeckstraße) bis zum Bahnübergang Fischhausen-Neuhaus. Die Ausführungszeit beträgt bei beiden Bauabschnitten ca. 4 Wochen.</p> <p>GR Mödl bittet darum, dass die betroffenen Gewerbetreibenden rechtzeitig über evtl. Sperrmaßnahmen im Zusammenhang mit den Straßensanierungsmaßnahmen informiert werden.</p>			

ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG

ANLAGE 1

Der Marktgemeinderat Schliersee gibt die folgenden in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt:

<u>Sitzung vom:</u>	<u>lfd.Nr.:</u>	<u>Beschluss:</u>
19.06.2012	126	Trinkwasserversorgung Schliersee – Hochbehälter Planmoos 1, 2 und Unterriß sowie Überhebepumpwerk Hochburg; Auftragsvergabe Edelstahltüren
19.06.2012	127	Trinkwasserversorgung Schliersee – Hochbehälter Planmoos 1,2, Unterriß und Blechgraben sowie Überhebepumpwerk Hochburg; Auftragsvergabe Maurerarbeiten
19.06.2012	128	Winterdienst Schliersee; Beschaffung einer Seitenwallfräse
19.06.2012	129	Notariatsangelegenheit; Genehmigung Grundabtretung URNr. 817-G-2012 vom 30.04.2012, Straßengrundabtretung Ziehweg Schliersberg (Dr. Manfred Reinthaler, Dr. Helmut Fahrholz, Lucia Fahrholz/Markt Schliersee)
19.06.2012	130	Notariatsangelegenheit; Löschung Auflassungsvormerkung und Sicherungshypothek zu Lasten des Grundstücks FINr. 28, Anwesen Lautererstraße 2 (Christuskirche Schliersee)
19.06.2012	131	Liegenschaftsangelegenheit; Veräußerung Objekt Dürnbachstraße 11
19.06.2012	132	Liegenschaftsangelegenheit; Hackschnitzelheizung Bauhof Neuhaus – Vergabe von Ingenieurleistungen
19.06.2012	133	Liegenschaftsangelegenheit; Abbruch Objekt Lautererstraße 6 a (Postamt Schliersee)
19.06.2012	134	Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 15.05.2012
19.06.2012	136	Anfragen nach § 33 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Schliersee